ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1988

zur dritten Änderung der Entscheidung 76/653/EWG zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark und der Französischen Republik, Saatgut einiger Getreidearten unter besonderen Bedingungen anzuerkennen

(Nur der dänische und der französische Text ist verbindlich)

(89/6/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/506/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d),

auf Antrag des Königreichs Dänemark und der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Getreidesaatguterzeugung amtlichen Feldbesichtigungen.

Die vorgenannte Richtlinie sieht jedoch die Möglichkeit vor, die Erzeugung von Saatgut der Kategorien „zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" und „zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" unter bestimmten Voraussetzungen von dieser Voschrift auszunehmen.

Durch die Entscheidung 76/653/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 81/897/EWG (4), wurde das Königreich Dänemark und die Französische Republik bis zum 31. Dezember 1982 ermächtigt, Saatgut einiger Getreidearten, das keiner amtlichen Feldbesichtigung unterzogen wurde, unter besonderen Bedingungen anzuerkennen.

Nach Maßgabe der Richtlinie 88/380/EWG des Rates (5) ist die Möglichkeit der Gewährung einer zusätzlichen Frist vorgesehen, damit die erforderlichen Erfahrungen im Hinblick auf eine umfassende und endgültige Lösung gesammelt werden können.

Das Königreich Dänemark und die Französische Republik sind nach wie vor in der Lage, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Es empfiehlt sich daher, den Anträgen dieser beiden Länder stattzugeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 76/653/EWG wird das Datum „31. Dezember 1982" durch das Datum „30. Juni 1989" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. Dezember 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
(2) ABl. Nr. L 274 vom 6. 10. 1988, S. 44.
(3) ABl. Nr. L 229 vom 20. 8. 1976, S. 32.
(4) ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 31.